



TOP 02

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen (Beilage 33)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **24. November 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Am 12. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation die Ausbreitung des Coronavirus zur Pandemie. Am 17. März 2020 hat der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode aufgrund der Corona-Pandemie erstmals eine Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz getroffen; weitere folgten am 18. Mai 2020, 5. Februar 2021, 24. Januar 2022 und 4. Februar 2022. Diese Bestimmungen sind im Rahmen des § 29 Absatz 3 Kirchenverfassungsgesetz befristet und sind außer Kraft getreten oder werden demnächst außer Kraft treten.

Im Laufe der Zeit haben sich bestimmte Regelungen bewährt. Einzelne Vorschriften wurde daher schon entfristet, wie die Möglichkeit von Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum (§ 26 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz). Andere bewährte Regelungen sollen mit diesem Gesetzentwurf dauerhaft eingeführt werden.

Zum einen sind es Bestimmungen, die weiterhin eine bestimmte Notlage voraussetzen: Im Recht des Gottesdienstes sind die Möglichkeit des Verzichts auf Gottesdienste (*Artikel 1 Absatz 3 Feiertagsordnung, Artikel 7 des Gesetzentwurfs*), die Möglichkeit der Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung durch Allgemeinverfügung des Oberkirchenrats (§ 17 Satz 2 Kirchengemeindeordnung, Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs) unter Abweichung von der landeskirchlichen Gottesdienstordnung (*Kirchliches Gesetz über die Gottesdienstordnung, Artikel 5 des Gesetzentwurfs*) und die Möglichkeit der Aufhebung der festgelegten Konfirmationstage (§ 4 Absatz 6 Konfirmationsordnung, Artikel 6 des Gesetzentwurfs) zu nennen. Im Organisationsrecht sind die Möglichkeit der Einberufung der Landessynode ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder (§ 18a Kirchenverfassungsgesetz, Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs), die Notverkündung von Gesetzen in elektronischer Form (§ 25 Absatz 3a Kirchenverfassungsgesetz, Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs) sowie die Erweiterung der Möglichkeiten des schriftlichen oder textförmlichen Verfahrens und der Briefwahl im Kirchengemeinderat (§ 29 Satz 2 bis 5, 7 und 8 Kirchengemeindeordnung, Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs; Nummer 51 Ausführungsverordnung KGO, Artikel 3 des Gesetzentwurfs) und eingeschränkt auch im Besetzungsgremium (Nummer 1 Satz 8 Ausführungsverordnung Pfarrstellenbesetzungsgesetz, Artikel 4 des Gesetzentwurfs) zu nennen.

Zum anderen sind es Bestimmungen, die unabhängig vom Vorliegen einer bestimmten Notlage sind und sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung bewährt haben, nämlich im Organisationsrecht die Möglichkeit der audio-visuellen Teilnahme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Kirchengemeindeordnung, Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzentwurfs) und der Mitarbeitervertretung (§ 24 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz, Artikel 8 des Gesetzentwurfs).

Alle Regelungen des Gesetzentwurfs entsprechen wörtlich den derzeit noch geltenden Regelungen, die der Geschäftsführende Ausschuss getroffen hat, die aber demnächst außer Kraft treten.

Der Oberkirchenrat hat den Gesetzentwurf dem Evangelischen Kirchengemeindetag in Württemberg, der Kirchenbeamtenvertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg und dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg mit Gelegenheit zur Äußerung übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Kirchenbeamtenvertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg liegen ihnen vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg spricht sich hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung mittels Video- und Telefonkonferenz für Regelungen entsprechend dem Betriebsverfassungsgesetz aus. Die derzeit geltende befristete Regelung, die der Gesetzentwurf dauerhaft einzuführen vorschlägt, orientiert sich demgegenüber am Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD, dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Bei der nächsten Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes werden wir prüfen, ob einzelne diesbezügliche Bestimmungen verändert werden sollten.

Der Oberkirchenrat dankt der Präsidentin für die Beauftragung des Rechtsausschusses und diesem für die Beratung des Gesetzentwurfs.